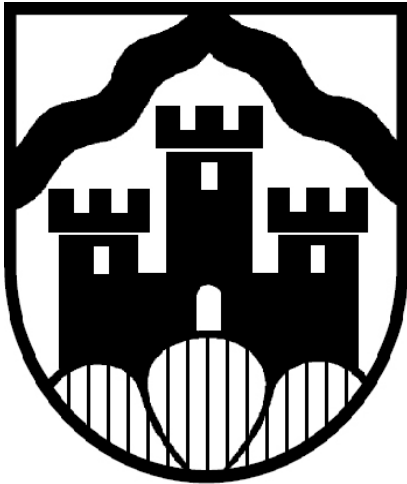


# **FEUERWEHRREGLEMENT FEUERWEHR WAHLERN-ALBLIGEN**



**EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN**

**INKRAFTTRETEN: 1. JANUAR 2008**

# FEUERWEHRREGLEMENT DER FEUERWEHR WAHLERN-ALBLIGEN

---

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.  
Eingetragene Partnerschaften sind in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt.

Gestützt auf Art. 23 des Kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 25. März 2002 erlässt die Einwohnergemeinde Wahlern folgendes Reglement:

## I. Grundlagen

### Art. 1

Das Reglement ordnet die Organisation der Feuerwehr Wahlern – Albligen und deren einzelne Aufgaben und Kompetenzen.

### Art. 2

Das Einsatzgebiet und somit die Erfüllung der gestellten Aufgaben der Feuerwehr Wahlern – Albligen bezieht sich auf das Gemeindegebiet der Sitzgemeinde Wahlern, sowie auf das Gemeindegebiet der vertraglich angeschlossenen Gemeinde Albligen.

## I. Aufgaben der Feuerwehr

### Art. 3

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Schadenereignisse im Einsatzgebiet gemäss FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

#### Art. 4

Feuerwehrdienstpflicht  
und Rekrutierung

<sup>1</sup> Alle in den Vertragsgemeinden niedergelassenen Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflichtigen werden zur Rekrutierung durch Publikation im Amtsanzeiger aufgeboden.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung	<p><u>Art. 5</u></p> <p><sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p><u>Art. 6</u></p> <p><sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Weiterausbildung	<p><u>Art. 8</u></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p><u>Art. 9</u></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Sicherheitskommission kann in begründeten Fällen Kader und Fachleute über die reglementarische Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><u>Art. 10</u></p> <p><sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,</p>

- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet.

Die Sicherheitskommission kann, auf Antrag des Feuerwehrkommandos, weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

### Art. 12

Übungsplan und -daten

<sup>1</sup> Anzahl und Art der Übungen sind gemäss den Richtlinien der GVB durchzuführen.

<sup>2</sup> Der Übungsplan mit den Übungsdaten für das Folgejahr wird den Feuerwehrangehörigen bis zum Ende des Vorjahres zugestellt. Zudem sind sie abrufbar auf der Homepage der Gemeinde Wahlern. Einzelübungen werden separat im Amtsanzeiger publiziert.

### Art. 13

Obligatorium und Entschuldigungen

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Im Verhinderungsfall kann die Übung in einem anderen Zug vor- oder nachgeholt werden. Das unentschuldigte Fernbleiben wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind bis spätestens 5 Tage nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit, zum Beispiel Militär- oder Zivildienst, Arbeitsleistungen für die öffentliche Hand.

### Art 14

Zivilpersonen

<sup>1</sup> Zivilpersonen sind auf Anordnung des Einsatzleiters zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.

### Art. 15

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

### Art. 16

Feuerwehrkommandant/Einsatzleiter

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten/Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

### Art. 17

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

## **III. Betriebsfeuerwehren**

### Art. 18

Betriebsfeuerwehren

<sup>1</sup> Die Betriebsfeuerwehren erstellen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## **IV. Finanzierung**

### Art. 19

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Feuerwehrgeldersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Feuerwehrgeldersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschbeitrag und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.

### Art. 20

Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 21. und 50. Altersjahr eine Feuerwehrgeldersatzabgabe.

<sup>2</sup> Der Rahmentarif für die Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt 0,1 bis 0,15 (Multiplikator der einfachen Steuer). Die Feuerwehrgeldersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Sicherheitskommission kann, auf Antrag des Feuerwehrkommandos, die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte der vom Gemeinderat festgesetzten Ersatzabgabe.

Art. 21  
 Befreiung von der Ersatzabgabe Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind Personen entbunden, die gemäss Artikel 11 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.

Art. 22  
 Gebühren Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, Betrieben und Organisationen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 23  
 Einsatzkosten

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 24  
 Kosten für Nachbarhilfe Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat

Art. 25  
 Aufgaben und Befugnisse Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 3 des Zusammenarbeitsvertrags zwischen der Sitz- und der Anschlussgemeinde.
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor und dem Feuerwehrkommandanten die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen inklusive Gebührenordnung zu diesem Reglement,
- d) ernennt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters, den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- e) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren sowie den Ansatz der Feuerwehrpflichtersatzabgabe fest,

- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen Krankheit und Unfall und für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.

## 2. Sicherheitskommission

Aufgaben und Befugnisse

### Art. 26

Die Sicherheitskommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreters,
- c) wählt, versetzt, befördert und entlässt die Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute oder erlässt deren Abberufung. Dem Kommandanten und dem Stellvertreter steht das Vorschlagsrecht zu. Davon ausgenommen sind die Wahl des Löschzugchefs Albligen und dessen Stellvertreter. Für deren Wahl gilt Art. 8 Abs. 2 des Vertrags über die Zusammenarbeit der Gemeinden Albligen und Wählern im Bereich der Feuerwehr vom 23. Juli 2007.
- d) behandelt Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- e) entlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht,
- g) nimmt Kenntnis der jährlichen Ausbildungsziele der Feuerwehr sowie der zu besuchenden Ausbildungskurse,
- h) hat die Aufsicht über die Wasserbezugsorte,
- i) erstellt und überwacht das Jahresbudgets der Feuerwehr,
- k) beantragt dem Gemeinderat Anpassungen der Funktionsentschädigungen und Bussen (Anhang II, Verordnung zum Personalreglement),
- l) erlässt Disziplinar massnahmen und Bussenverfügungen gemäss Art. 12 Abs 1 und Art. 27 Abs. 1.
- m) die Erstellung von Rechnungen an Dritte gemäss Einsatzrapporten des Feuerwehrkommandanten.

## VI. Strafen und Schlussbestimmungen

### Art. 27

Strafen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Verweis, Bussen bis Fr. 5'000.-- oder Ausschluss aus der Feuerwehr bestraft.

<sup>2</sup> Busseneinnahmen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

### Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 26. Mai 2003 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29

Dieses Reglement tritt mit seinen Anhängen I, II und III auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Juli 2007.

Schwarzenburg, 23. Juli 2007

**GEMEINDERAT W A H L E R N**

Der Präsident      Die Sekretärin

sig.

sig.

Rudolf Krebs

Brigitte Leuthold

**Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement mit den Anhängen I, II und III an seiner Sitzung vom 23. Juli 2007 beschlossen. Das Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 2. August 2007 und 9. August 2007. Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 2007 ist gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen das vorliegende Reglement das fakultative Referendum nicht ergriffen worden. Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderates sind keine eingereicht worden.

Schwarzenburg, 3. September 2007

Die Gemeindegeschreiberin

sig.

Brigitte Leuthold

# Anhang I zum Feuerwehrreglement

## Dienstordnung

Zweck	<p>Die Dienstordnung enthält die Grundlagen für den gesamten Dienstbetrieb der Feuerwehr und dient der Schaffung einer einheitlichen Dienstauffassung.</p> <p>Sie bestimmt die Pflichten und Rechte sowie die Verantwortlichkeit.</p>
Feuerwehrstruktur	<p>Die Feuerwehr der Einwohnergemeinde Wahlern ist wie folgt strukturiert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kommando</li><li>- Stabszug</li><li>- Löschzug Schwarzenburg</li><li>- Löschzug Mamishaus</li><li>- Löschzug Milken</li><li>- Löschzug Lanzenhäusern</li><li>- Löschzug Albligen</li></ul> <p>Auf Antrag der Sicherheitskommission kann der Gemeinderat bestehende Strukturen anpassen.</p>
Kader	<p>Alle Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader.</p>
Kommando	<h3>Aufgaben und Pflichten</h3> <p>Kommandant, Vizekommandant, der Stabschef, die Zugführer und der Atemschutzoffizier bilden das Kommando.</p> <p>Der Fourier führt das Protokoll. Bei Bedarf können die jeweiligen Fachleute (Materialwart, Chef Verkehr, Chef Elektro, Chef Maschinist) beigezogen werden.</p> <p>Sitzungen werden nach Bedürfnis vom Feuerwehrkommandanten oder von einer Mehrheit des Kommandos einberufen. Die Protokolle der Sitzungen des Feuerwehrkommandos werden der Sicherheitskommission zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p> <p>Das Kommando unterstützt und berät den Feuerwehrkommandanten insbesondere bei der</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Festlegung der Arbeits- und Ausbildungsschwerpunkte</li><li>- Vorbereitung des Jahresbudgets</li><li>- personellen Besetzung und Kursbesuchen von Kadern und Fachleuten</li><li>- Beschaffung von Feuerwehrgeräten und -material</li><li>- Ausarbeitung von Einsatzplanungen</li></ul>
Feuerwehrkommandant	<p>Der Feuerwehrkommandant ist direkt dem Gemeinderat unterstellt.</p> <p>Er ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- das Sicherstellen der organisatorischen, personellen und materiellen Einsatzbereitschaft der Feuerwehr</li><li>- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Weisungen</li><li>- die Festlegung der lang- und kurzfristigen Ziele</li></ul>

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Führung der Feuerwehr Wahlen - Albligen
- die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
- die Festlegung der Ausbildungsziele
- das Erheben der Daten des Jahresbudgets
- die Rekrutierung der benötigten Feuerwehrpflichtigen
- die personelle Besetzung der Kader und Fachleute
- die Kontrolle sämtlicher Einsatzprotokolle
- die Ausarbeitung von Einsatzplänen
- die Bereitstellung der Wasserbezugsorte
- die Öffentlichkeitsarbeit

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht an die Unterstellten
- das Unterbreiten von Vorschlägen für die Wahlen, Beförderungen, Entlassungen oder Abberufungen der Unteroffiziere und Fachleute
- die Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets
- die Genehmigung des jährlichen Übungsprogramms
- die Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- der Entscheid bei strittigen Entschuldigungen bei Nichtbesuch von Übungen
- das Beantragen von Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen zuhanden der Sicherheitskommission
- das Antragsrecht gegenüber der Sicherheitskommission

Vizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.

Er ist verantwortlich für:

- die Vertretung des Kommandanten bei dessen Abwesenheit
- das Einhalten der Ausbildungsvorschriften der GVB und des Feuerwehrintenspektors
- die Ausbildung der Kader und Fachleute
- das jährliche Übungsprogramm
- die Koordination der Ausbildung zwischen den Löschzügen

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Wahrnehmung der Aufgaben des Kommandanten bei dessen Abwesenheit
- die Einsatzleitung
- die Überprüfung des Ausbildungsstandes der Feuerwehr
- die Ausarbeitung der Ausbildungsschwerpunkte
- die Vorbereitung und Durchführung der Kader- und Fachleutearbeit
- die zeitgerechte Erstellung des jährlichen Übungsprogramms
- die Unterstützung der Zugführer in ihrer Ausbildungstätigkeit

- die Erstellung eines jährlichen Rapportes über den Ausbildungsstand der Feuerwehr

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- die Übernahme der Kompetenzen des Kommandanten bei dessen Abwesenheit
- das Weisungsrecht im Bereich der Ausbildung
- die Vertretung der Feuerwehr nach aussen im Bereich der Ausbildung
- das Antragsrecht gegenüber dem Kommandanten

Stabchef

Der Stabchef ist direkt dem Kommandanten unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die administrative Führung der Feuerwehr
- die Alarm- und Aufgebotsorganisation der Feuerwehr
- die Wochenend- und Feiertagspikettorganisation
- den Dienstbetrieb innerhalb des Stabszuges

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Erstellung der Rapporte von Einsätzen und Übungen
- die Erstellung des Jahresbudgets
- die Erstellung und das Mutieren der Alarmierungslisten (SMT)
- die Erstellung des Piketteinsatzplanes
- die Führung des Stabszuges
- die Einsatzleitung
- die Kontrolle des Übungsbesuches

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht an die Unterstellten
- das Weisungsrecht im Bereich Alarmierung
- die Vertretung der Feuerwehr nach aussen im Bereich der Alarmierung
- das Antragsrecht gegenüber dem Kommandanten

Zugführer

Der Zugführer ist direkt dem Kommandanten unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die fachtechnisch und taktisch richtige Umsetzung der erhaltenen Aufträge
- die Sicherstellung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- den Dienstbetrieb innerhalb des Löschzuges
- die stufengerecht und einsatzorientierte Ausbildung der Löschzugsangehörigen

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Führung des Löschzuges
- die Einsatzleitung

- die Leitung des Parkdienstes
- die Leitung der Ausbildung nach Jahresprogramm
- die Vorbereitung und Ausarbeitung der Detailübungsprogramme
- die Kontrolle des Übungsbesuches
- die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der ihm zugeteilten Fahrzeuge und Geräte

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht an die Unterstellten
- die Anordnung von Reparaturen an den Materialwart
- das Antragsrecht gegenüber dem Kommandanten

Atemschutzchef

Der Atemschutzchef ist in seiner Funktion direkt dem Kommandanten unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die stufengerechte und einsatzbezogene Ausbildung der Atemschutzgeräteträger
- die Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Einhaltung der Atemschutzvorschriften
- die Kontrolle der ärztlichen Zeugnisse bezüglich Atemschutztauglichkeit
- die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung der Atemschutzgeräteträger
- die Kontrolle des Übungsbesuches
- die Retablierungs- und Wartungsarbeiten an den Atemschutzgeräten
- die Beratung des Einsatzleiters bei Atemschutzeinsätzen
- die Mitarbeit bei der Evaluation von neuem Atemschutzmaterial

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht gegenüber den Atemschutzgerätewarten
- das Vorschlagsrecht bezüglich Auswahl neuer Atemschutzgeräteträger
- das Antragsrecht bezüglich Atemschutzwesen an den Kommandanten

Materialwart

Der Materialwart ist dem Stabchef unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte und des Materials
- die Sauberkeit in den Magazinen

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Führung der Materialgruppe
- die Pflege und den Unterhalt der Fahrzeuge, Geräte und des Materials

- die Durchführung der Kontrollen und Prüfung des Materials gemäss den einschlägigen Vorschriften
- die Führung der Materialietats
- die Führung der Materialkontrolle
- die Kontrolle von Materiallieferungen

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht an die Unterstellten
- das Weisungsrecht im Bereich des Fahrzeug-, Geräte- und Materialunterhaltes
- die Vergabe von Reparaturaufträgen im Rahmen des Budgets
- das Vorschlagsrecht bezüglich Auswahl neuer Materialwarte
- das Antragsrecht bezüglich Materialwesen an den Stabchef

Fourier

Der Fourier ist dem Stabchef unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die administrativen Arbeiten des Kommandos
- die Rechnungsführung innerhalb der Feuerwehr

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Protokollführung bei Sitzungen des Kommandos
- die Korrespondenzführung
- die Kursanmeldungen
- die Erstellung und Mutierung von Adresslisten
- die Bereitstellung von Appelllisten für die Kontrolle der Übungsbesuche
- die Sicherstellung der Verpflegung bei Einsätzen
- die Erstellung der Soldabrechnungen und die Abrechnung der Kursentschädigungen
- die Auszahlung von Sold und Kursentschädigungen

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht im Bereich der Mannschafts- und Absenzenkontrolle
- das Antragsrecht bezüglich Mannschaftskontrolle und Rechnungsführung an den Stabchef

Chef Verkehr

Er ist dem Stabchef unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die Ausbildung des Verkehrscorps
- die fachtechnisch richtige Ausführung der erhaltenen Aufträge
- die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
- die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Verkehrsmaterials gemeinsam mit dem Materialwart

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Führung des Verkehrscorps
- die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Verkehrscorps

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht an die Unterstellten
- Antragsrecht bezüglich Aus- und Weiterbildung des Verkehrscorps an den Vizekommandanten

Chef Elektro

Er ist dem Stabchef unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die Ausbildung des Elektrocorps
- die fachtechnisch richtige Ausführung der erhaltenen Aufträge
- die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
- die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Elektromaterials gemeinsam mit dem Materialwart

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Führung des Elektrocorps
- die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Elektrocorps

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- das Weisungsrecht an die Unterstellten
- Antragsrecht bezüglich Aus- und Weiterbildung des Elektrocorps an den Vizekommandanten

Chef Maschinist

Er ist dem Stabchef unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die Aus- und Weiterbildung der Maschinisten
- die Aus- und Weiterbildung der Löschfahrzeug-Fahrer
- die Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Motorspritzen und der Löschfahrzeuge gemeinsam mit dem Materialwart

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Planung und Ausführung der Aus- und Weiterbildung von Maschinisten und Löschfahrzeug-Fahrer
- die Wartung an den Motorspritzen und den Löschfahrzeugen

Seine wichtigsten Kompetenzen sind:

- Weisungsrecht bezüglich der Ausbildung, des Einsatzes und der Wartung von Motorspritzen und Löschfahrzeugen
- Antragsrecht bezüglich Aus- und Weiterbildung der Maschinisten und Löschfahrzeug-Fahrer an den Vizekommandanten

Gruppenführer

Der Gruppenführer ist direkt seinem Zugführer unterstellt

Er ist verantwortlich für:

- die fachtechnisch richtige Ausführung der erhaltenen Aufträge
- die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Führung der Mannschaft an den befohlenen Geräten
- die Unterstützung des Zugführers bei der Ausbildung
- die Vorbereitung der ihm zugewiesenen Ausbildungslektionen
- die Mithilfe bei der Leitung von Parkdienstaufgaben

Alle Feuerwehrangehörigen

Der Feuerwehrangehörige ist verantwortlich für:

- die fachtechnisch richtige Handhabung der Geräte
- die eigene Sicherheit und die der Kameraden

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Einhaltung von Anordnungen und Weisungen
- das verantwortvolle Mitdenken und Handeln
- die möglichst hohe Erreichbarkeit in Abhängigkeit von den Alarmierungsmitteln
- das unverzügliche Ausrücken im Alarmfall
- der sorgfältige Umgang mit anvertrauten Ausrüstungen und Geräten
- der regelmässige Besuch der Übungen
- die Bereitschaft zur Übernahme von Pikettdienst
- die Bereitschaft zum Besuch von Ausbildungskursen

# Anhang II zum Feuerwehrreglement

## Gebühren für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen

### 1. Gebühren

#### 1.1 Mannschaft/Personal

##### Grundsatz

Die Feuerwehr verrechnet den ausbezahlten Einsatzsold resp. die entsprechenden Personalkosten sowie einen allgemeinen Gemeinkostenzuschlag von ca. 40%

#### 1.2 Gebühren für einzelne Einsatzarten

##### 1.2.1 Fahrzeug / Geräte

Kategorie	Anschaffungswert	Grundgebühr	Gebühr pro Std. Einsatzzeit
I	Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 25.--	Fr. 40.--
II	Fr. 100'001.-- bis Fr. 250'000.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
III	Fr. 250'001.-- bis Fr. 600'000.--	Fr. 100.--	Fr. 120.--

##### 1.2.2 Brandalarme

- automatischer Fehlalarm pro Kalenderjahr und je Gebäude	erster	Gratis
	zweiter	Fr. 200.--
	dritter	Fr. 400.--
	vierter	Fr. 600.--
	fünfter	Fr. 800.--
	weitere je	Fr. 1'000.--

##### Unfug

- Täter bekannt	Fr. 500.--
-----------------	------------

##### 1.2.3 Unfall- und Strassenrettung

- Bergung von Fahrzeugen	Nach Personal- und Fahrzeugaufwand
- Bergung von Sachgütern	

##### 1.2.4 Technische Hilfeleistung soweit nicht Unfallrettung

- Liftanlagen	Nach Personal- und Fahrzeugaufwand
- Weitere technische Hilfeleistungen	

1.2.5 Einsatz im Zusammenhang mit Tieren  
(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

- Tierbergungen (ohne Einfangen von Bienenschwärmen) Nach Personal- und Fahrzeugaufwand
- Entfernen von Insekten Fr. 60.--

1.2.6 Dienstleistungen z.G. Dritter

- Verkehrsdienst bei Anlässen Nach Personal- und Fahrzeugaufwand
- Wachtdienst bei Veranstaltungen
- Weitere Dienstleistungen bei Anlässen

1.2.7 Weitere Dienstleistungen

- Abräumdienst (weitergehend als Pflichträumung) Nach Personal- und Fahrzeugaufwand
- Leiternstellungen do.
- Sichern von Eingängen und Schaufenstern do.
- Einsatz bei Wasserschäden do.  
(ausgenommen Elementarschäden)

**2. Ausbildung**

- Praktische Übungen mit Kleinlöschgeräten und dergleichen Nach Personal- und Fahrzeugaufwand

**3. Klein und Verbrauchsmaterial**

Nach Verbrauch und Einkaufspreis

**4. Einsatzkosten des Feuerwehr-Stützpunktes und für nachbarliche Hilfeleistungen**

Nach Personal- und Fahrzeugaufwand

Der Anhang II "Gebühren für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen" vom 10. Juni 2003 wird aufgehoben.

# Anhang III zum Feuerwehrreglement

## Bussenregelung für Angehörige der Feuerwehr

### Entschädigung für private Fahrzeuge im Übungsdienst und bei Ernstfalleinsätzen

#### 1. Bussen

- Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen und Inspektionen	je Kalenderjahr	
	- erste	Fr. 20.--
	- zweite	Fr. 40.--
	- dritte	Fr. 60.--
	- vierte	Fr. 80.--
	- je weiter Übung	Fr. 100.--

Ausgenommen Alarmübungen

#### 2. Entschädigungen

Übungsdienst:

- Fahren mit Jeep oder Traktor je Übung	Fr. 30.--
---	-----------

Ernstfalleinsatz:

- Motorsäge	Fr. 10.--
- pro Tankfüllung	Fr. 10.--

- Weitere Maschinen und Geräte nach Tarif ART\*

\*(Eidg. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, CH-8356 Ettenhausen)

